

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven



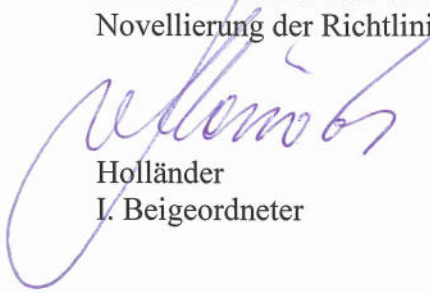
Vorwort

Die bisher geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Hückelhoven, die am 01.01.2005 in Kraft getreten sind, wurden im vergangenen Jahr grundlegend überarbeitet. Insbesondere wurden die Vorschläge von Zuschussnehmern aufgegriffen, um die Richtlinien klarer zu definieren. Im Übrigen wurden die vom Land in den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW vorgenommenen Änderungen ebenfalls berücksichtigt.

Mit der Beschlussfassung über die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven am 19.06.2008 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt einhellig zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Hückelhoven auch weiterhin den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit finanzielle Unterstützung gewährt. Die Richtlinien geben den Maßnahmenträgern Planungssicherheit und sollen sie animieren, in der Kinder- und Jugendarbeit die bisherigen Aktivitäten aufrecht zu erhalten bzw. noch auszudehnen.

Die zum 01.01.2009 novellierten Richtlinien sollen den Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit, ob ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig, eine adäquate Unterstützung für die Planung und Durchführung ihrer Maßnahmen und Projekte sein.

Ich danke allen in der Jugendarbeit Tätigen für ihr bisheriges Engagement und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes für ihre vorbereitenden Arbeiten zur Novellierung der Richtlinie.



Holländer
I. Beigeordneter

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven

I. Inhaltsverzeichnis.....	3-4
<u>I.1 Tabellarische Übersicht Förderrichtlinien.....</u>	5
II. Allgemeine Förderrichtlinien und Fördergrundsätze	7
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung	7
2. Allgemeine Bestimmungen	7
3. Zuwendungsempfänger, Antragsberechtigte, Teilnehmer	7
4. Ausschlusskriterien –Was und wer wird nicht gefördert?	8
5. Antragsverfahren, Antragsfristen, Art, Umfang und Auszahlung der Zuwendung	8
6. Inkrafttreten	10
III. Einzelförderrichtlinien.....	11
III.1 Kinder- und Jugenderholung	11
III.2 Internationale Jugendbegegnungen.....	13
III.3 Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und –gruppen (Tages- und Wochenendfahrten)	15
III.4 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen sowie neben- und hauptamtlichen MitarbeiternInnen in der Kinder- und Jugendarbeit	17
III.5 Zuwendung an den Stadtjugendring und die Jugendverbände	19
1. Stadtjugendring	19
2. Jugendgruppen und -verbände, Träger von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal	19
III.6 Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen	20
III.7 Jugendbildungsveranstaltungen (Soziale, kulturelle, naturwissenschaftlich - technische, berufliche, politische Bildung, Gedenkstättenfahrten etc.)	21
1. Bildungsveranstaltung auf städtischer Ebene, bzw. Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Kreisebene etc.	22
2. Bildungsveranstaltungen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten	22
3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus	22
III. 8 Berufsvorbereitende Maßnahmen	24

III.9 Jugendpflegematerialien	25
III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte , Experimente und Einzelprojekte nach Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW).....	26
III.11 Förderung von Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	27
III.12 Verfahren Jugendleitercard	28
Anlage : Sonderurlaubsgesetz	29

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven			
Art der Maßnahme/Veranstaltung	Dauer	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzungen
III.1 Kinder- und Jugendholung			
1. Außerörtliche	4-21 Tage	4 € je Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
2. Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme u. Ferienspiele	4-21 Tage	4,25 € je Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
III.2 Internationale Jugendbegegnungen			
1. Begegnungen im Ausland	5-14Tage	4,50 € je Tag und TN	Verpflichtung zum Gegenbesuch/MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-27 Jahre
2. Begegnungen in Hückelhoven	5-14Tage	4,50 € je Tag und Gast/höchstens 1260 €	Verpflichtung zum Gegenbesuch/Mindestgastzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-27 Jahre
3. Maßnahmen Jugendwerke (dt.-franz., dt.-pol. u.a.)	5-14Tage	bis 4,50 € je Tag und TN	Verpflichtung zum Gegenbesuch/MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-27 Jahre
4. Vorbereitung		pauschal 50% d.a. Kosten/höchstens 500 €	
III.3 Veranstaltungen u. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände/-gruppen			
1. Tagesveranstaltung	mindestens 5 Std.	pauschal 50% d.a. Kosten/höchsten 230 € und 4 € je TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
2. Wochenendfahrt	Wochenende Fr-So	pauschal 50% d.a. Kosten/höchstens 460 € und 8 € je TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
3. Offene Kinder- und Jugendveranstaltung		pauschal 50% d.a. Kosten/höchstens 200 €	offenes Angebot
III.4 Schulungen, Aus-, Fort- u. Weiterbildung MitarbeiterInnen			
1. Allgemeine Aus-, Fort- u. Weiterbildungsmaßnahmen	bis 5 Tage	50% d.a. Kosten/höchstens 11 € pro Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN ab 14 Jahren
2. Kurse der Landesjugendämter, Akademien und Jugend- bildungsstätten	bis 5 Tage	50% d.a. Kosten/höchstens 42 € pro TN und Kurs	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN ab 14 Jahren
3. Kurzveranstaltungen, Vorträge u.ä. auf städtischer Ebene	mindestens 1,5 Std.	pauschal 50 €	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN ab 14 Jahren
III.5 Zuschuss Stadtjugendring u. Jugendverbände			
1. Stadtjugendring		pauschal/jährlich festgelegt durch JHA	
2. Jugendverbände		pauschal/Verteilvor-schlag durch SJR	Mitglied im SRJ/kein neben- oder hauptamtliches Personal

Art der Maßnahme/Veranstaltung	Dauer	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzungen
III.6 Kinder- u. Jugendschutz- veranstaltungen		50% d.a. Kosten/ höchstens 200€ pro Veranstaltung/ Maßnahme	MindestTNzahl 10 Personen höchstens 100/TN 6-18 Jahre
III.7 Jugendbildungsveranstaltungen			
1. Bildungsveranstaltungen auf städtischer, Dekanats-, Dözesan-, Kirchenkreis, Kreisebene etc.			
a.) Mehrtägige Veranstaltungen	bis 5 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 5,50 € pro Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN 12-27 Jahre
b.) Tagesveranstaltungen		50% d.a. Kosten/ höchstens 140 €	6 Std. Bildungsarbeit/ MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/ TN 12-27 Jahre
c.) Abendveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen	mindestens 1,5 Std.	pauschal 70 €	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN 12-27 Jahre
2. Kurse der Landesjugend- ämter, Akademien und Jugendbildungsstätten		50% d.a. Kosten/ höchstens 24 € pro TN und Kurs	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN 12-27 Jahre
3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus			
a.) NRW, Bundesgebiet sowie an NRW grenzendes Ausland	bis 4 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 5,50 € pro Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN 12-27 Jahre
b.) Europäisches Ausland	bis 6 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 5,50 € pro Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 25/TN 12-27 Jahre
III.8 Berufsvorbereitende Maßnahmen	3 bis 7 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 5,50 € pro Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/TN ab Jahrgangsstufe 9
III.9 Jugendpflegematerialien		bis 400 € Gesamtwert 50% d.a. Kosten/über 400 € 1/3 d.a. Kosten, höchstens 700 €	
III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte u. Experimente		Antrag bis 01.08. für nachfolgende Jahr/Entscheidung Jugendhilfeausschuss bzw. Rat der Stadt Hückelhoven	
III.11 Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Neu-, Umbau etc.)		Bedarfsfeststellung durch Jugendhilfeplanung/ Entscheidung Jugendhilfeausschuss bzw. Rat der Stadt Hückelhoven	
III. 12 Verfahren Jugendleitercard			
Pädagogisch-inhaltliche Anforderungen, Allgemeine Bestimmungen, Antragsberechtigte, Teilnehmer (TN), Antragsverfahren und -fristen, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung, Ausschlusskriterien u.a. siehe Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien!			

II. Allgemeine Förderrichtlinien und Fördergrundsätze

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung**

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien durch die Stadt Hückelhoven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Stadtgebiet erfolgt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Im Besonderen sind hier die §§ 11, 12, 14, 16 in Verbindung mit den §§ 73-75 und §§ 79-80 als Rechtsgrundlage und Gegenstand der Förderung zu nennen.

2. **Allgemeine Bestimmungen**

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der städtischen Zuschüsse wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Förderung kann nur im Rahmen der durch den Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind eine Teil- und Restfinanzierung. Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung und der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. Veranstaltung. Des Weiteren muss der Zuschussempfänger in der Lage sein, mögliche Folgekosten zu tragen. Teilnehmerbeiträge gelten als Eigenleistung.
- Landes- und Bundesmittel sind vorrangig zu beantragen und werden als Einnahmen auf die anererkennungsfähigen Kosten angerechnet.
- Des Weiteren verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die erhaltenen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.
- Für Versäumnisse bei der Antragstellung an anderer Stelle tritt die Stadt in ihren finanziellen Auswirkungen nicht ein. Ebenfalls können ausfallende Landes- oder Bundesmittel nicht durch die Stadt ausgeglichen werden.

3. **Zuwendungsempfänger, Antragsberechtigte, Teilnehmer**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

- nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Jugendorganisationen, Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts),
- der Stadtjugendring Hückelhoven, sonstige Vereine, Initiativen oder Initiativgruppen und andere nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie anerkannte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen,
- Veranstalter/Träger förderungswürdiger Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des KJHG entsprechen.
- Es werden nur Teilnehmer gefördert, die in Hückelhoven mit ihrem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet sind. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Pos.III Ziffer 2 „Internationale Jugendbegegnungen“. Leiter und Betreuer können auch dann gefördert werden, wenn sie außerhalb von Hückelhoven wohnen.
- Die Mindestteilnehmerzahlen sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelpositionen zu entnehmen.
- Zuschussempfänger, ausgenommen Spitzenverbände, müssen ihren Sitz im Stadt- und Kreisgebiet bzw. unmittelbar angrenzend haben.

4. Ausschlusskriterien – Was und wer wird nicht gefördert?

- Veranstaltungen und Maßnahmen bzw. Jugendpflegematerialien und Einrichtungsgegenstände, die bereits vor der Bewilligung begonnen oder abgeschlossen bzw. angeschafft wurden, sind von Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die in erster Linie konsumorientiert und/oder mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sind sowie sich zu mehr als einem Drittel auf Fahrten mit Verkehrsmitteln (Bus, Bahn etc.) erstrecken.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen der Kinder- u. Jugenderholung, Internationale Jugendbegegnungen etc., die durch einen gewerblichen Reiseveranstalter organisiert und durchgeführt werden.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblichen, innerverbandlichen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, gewerkschaftlichen, vereinsportlichen oder schulischen Charakter haben bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit Sportwettkämpfen oder dem Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen stehen.
- Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und Einzelpersonen.

5. Antragsverfahren, Antragsfristen, Art, Umfang und Auszahlung der Zuwendung

- **Antrag**
 - In der Regel ist dem Antrag ein Kosten - und Finanzierungsplan der Maßnahme ggf. eine Teilnehmerliste oder auch ein Programm beizufügen (*siehe auch Einzelpositionen*).
- **Antragsfristen**
 - Maßnahmen (außerörtliche Kinder- und Jugenderholung, ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen ausgenommen Ferienspiele) **vom 01.01. - 30.04. des Jahres: bis zum 31.12. des Vorjahres**, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
 - Maßnahmen (außerörtliche Kinder- und Jugenderholung, ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen ausgenommen Ferienspiele) **vom 01.05. – 31.12. des laufenden Jahres: bis zum 01.05. des Jahres**, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
 - Jugendpflegematerialien rechtzeitig vor Anschaffung
 - Für alle anderen Bereiche sind die Antragsfristen in den Einzelpositionen geregelt.

Verspätet eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Treten nach der Antragstellung Änderungen in der Planung und Durchführung ein, sind diese umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

- **Zweckbindungsfristen**

Der Zuschussempfänger hat eine rechtsverbindliche Erklärung in schriftlicher Form darüber abzugeben, dass

- Gebäude und Gebäudeteile 25 Jahre

- Einrichtungsgegenstände 10 Jahre
- Jugendpflegematerialien 5 Jahre

dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben. Im begründeten Ausnahmefall kann vor Ablauf der Fristen ein erneuter Zuschuss für Ersatzbeschaffungen gewährt werden.

- **Bewilligung und Auszahlung**

- Die Betriebskostenzuschüsse für die offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden angelehnt an die Richtlinien des Landesjugendplans und nach Möglichkeit vierteljährlich (15.01, 15.03., 15.07. und 15.10.) ausgezahlt.
- In der Regel erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmen kann bis zu 75 % des zu erwartenden Betrags vorab ausgezahlt werden. Etwaige Auszahlung der Zuschüsse für Gebäude und Gebäudeteile unterliegen einer besonderen Regelung. Vorauszahlungen können nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.
- Der Zuschuss wird nur auf ein vom Antragsteller genanntes Konto überwiesen (kein Privatkonto).
- Zuschüsse werden erst ab einem Betrag von **25 €** ausgezahlt.
- Jugendpflegematerialien *siehe Pos.III Ziffer 9*

- **Rückforderung von Zuschüssen**

Zuschüsse können zurückfordert werden, wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausgesprochen wurde
- Zuschüsse nicht verwendet wurden
- Zuschüsse entgegen dem Zweck im Bewilligungsbescheid verwendet wurden bzw. Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt wurden
- die Richtlinien nicht beachtet werden
- eine Maßnahme nicht oder nur in Teilen durchgeführt wurde
- kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Die Rückforderung wird von der Stadt durch Bescheid geltend gemacht.

Wird die Nutzung von geförderten Gebäuden oder Gebäudeteilen oder Einrichtungsgegenständen oder Jugendpflegematerialien vorzeitig aufgegeben, ist für jedes begonnene fehlende Jahr 1/25 bzw. 1/10 bzw. 1/5 des gewährten Zuschusses zurückzuzahlen.

Zu viel erhaltene und nicht verwendete Mittel sind umgehend und ohne Aufforderung der Stadt Hückelhoven zurückzuzahlen. Rückgefordert werden und zurückzuzahlen sind Beträge erst ab einer Höhe von **5 €**.

- **Abrechnungen und Verwendungsnachweise**

Der Zuschussempfänger hat umgehend nach Beendigung bzw. Durchführung der Maßnahme oder des Erwerbs eines Gegenstands einen Verwendungsnachweis zu erstellen bzw. Belege vorzulegen, sofern in den Einzelpositionen keine besonderen Regelungen getroffen wurden. Bei Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, wird die Kopie des hierfür entsprechenden Verwendungsnachweises als Abrechnungsgrundlage akzeptiert.

Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Kosten der Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht. Bei Verwendungsnachweisen, die bei der Vorlage einen höheren Bedarf ausweisen als bei der Antragstellung, kann der Mehrbedarf nur nach Abrechnung aller bewilligten Beträge und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Jugendamt vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

III. Einzelförderrichtlinien

III.1 Kinder- und Jugendberufshilfe

Allgemeines:

Mit Kinder- und Jugendberufshilfe sind sowohl Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern, Zeltlagern, Jugendherbergen etc. ebenso gemeint wie Ferienaufenthalte in der heimatlichen Umgebung und der Teilnahme an Ferienspielen. Da junge Menschen hier über einen längeren Zeitraum in einer Gruppe zusammenleben, sind diese Maßnahmen besonders dazu geeignet, Erlebnisse und Erfahrungen in der Gruppe zu ermöglichen sowie die Sozialkompetenz und die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern.

Grundsätzlich werden Teilnehmer **vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** gefördert, soweit keine gesonderten Regelungen in den Einzelpositionen zu finden sind. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie nachweisen können, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, studieren oder arbeitslos sind. Für einen Teilnehmer wird in einem Kalenderjahr nur einmal ein Zuschuss für eine außerörtliche Erholungsmaßnahme gewährt.

Gefördert werden nur **Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern, einer Leitungskraft und einem weiteren Betreuer**.

Die **Gesamtleitung** einer Maßnahme muss durch eine **volljährige Person** verantwortlich sichergestellt sein. Sonstige Leiter, Betreuer und Helfer müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein und ihre Qualifikation in der Regel als Jugendgruppenleiter nachweisen können.

Zusätzlich geförderte Leitungskräfte, Betreuer, sonstige Helfer, Teilnehmer:

- Ab 10 Teilnehmern und für jede 10 weitere Teilnehmer wird jeweils ein zusätzlicher Betreuer wie ein Teilnehmer gefördert.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen kann eine zusätzliche weibliche bzw. männliche Leitungskraft (volljährig) gefördert werden.
- Bei der Teilnahme von mindestens zwei behinderten Kindern und Jugendlichen kann ein zusätzlicher Betreuer gefördert werden. Weitere Ausnahmen werden im Einzelfall entschieden. Bei der Teilnahme von mehrfach- oder schwerstbehinderten Personen entscheidet das Jugendamt im Einzelfall und es kann ggf. eine Einzelbetreuung anerkannt und gefördert werden. Ein Nachweis über die Behinderung ist dem Antrag beizufügen.

Als behindert gelten Personen, die dauerhaft wesentlich körperlich, geistig oder seelisch behindert sind (SGB IX § 2 Abs. 1) und deshalb ohne besondere Hilfe nicht an den Maßnahmen teilnehmen können.

- Als Küchenpersonal kann für die Gesamtmaßnahme zusätzlich eine Person wie ein Teilnehmer gefördert werden.
- Nicht schulpflichtige Kinder von Leitungs- und Betreuungskräften können wie Teilnehmer gefördert werden.

Maßnahmeformen und Förderung:

1. Außerörtliche Erholungsmaßnahme

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **4,00 €**.
- **Mindestdauer 4 Tage** und **Höchstdauer 21 Tage**
- An- und Abreisetage gelten als 1. Verpflegungstag

2. Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme (Stadttranderholung etc.) und Ferienspiele

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer 4,25 €.
- Minstdauer 4 Tage und Höchstdauer 21 Tage

Verfahren:

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, *siehe Pos.II Ziffer 5*, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

Als **Verwendungsnachweis** ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

Für die ganztägigen örtlichen Erholungsmaßnahmen und Ferienspiele ist eine Tagesanwesenheitsliste zu führen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

III.2 Internationale Jugendbegegnungen

Allgemeines:

Internationale Jugendarbeit und -begegnung soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Sie soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen.

Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu erstellen. Das Programm der Maßnahme soll sowohl Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politische Strukturen in anderen Staaten vermitteln als auch Möglichkeiten zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen, Freizeit und zum Knüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern und Gastfamilien bieten. Des Weiteren soll das vereinbarte Programm im Besonderen Aufschluss über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und, bei themenorientierten Programmen, auch hinreichend über die Themen geben. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung muss gewährleistet werden.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit ist soweit wie möglich zu beachten. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen möglichst innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten stattfinden. Einem Zuschussempfänger wird ein Zuschuss für eine weitere Begegnung im Ausland nur dann gewährt, wenn er zwischenzeitlich eine internationale Begegnung im Inland durchgeführt hat..

Gefördert werden Teilnehmer **vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr**. Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt **5 Tage** und Höchstdauer **14 Tage**, wobei An- und Abreisetag als 1. Verpflegungstag gelten.

Gruppenstärken, Vorgaben für Leitungskräfte und Betreuerschlüssel *siehe Pos.III Ziffer 1 Kinder- und Jugendholung.*

Für einen Teilnehmer wird in einem Kalenderjahr nur einmal ein Zuschuss für eine Internationale Jugendbegegnungen gewährt.

Maßnahmeformen und Förderung:

1. Begegnungen im Ausland

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **4,50 €**.

2. Begegnungen in Hückelhoven bzw. in der Euregio

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Gast **4,50 €** wobei die Höchstgrenze auf **1260 €** festgesetzt ist.

3. Maßnahmen Deutsch-Französisches/-Polnisches Jugendwerk u.a.

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **2,60 €** und kann **bis auf 4,50 €** erhöht werden, wenn das entsprechende Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.

4. Städtepartnerschaften

- Die Förderung von Jugendbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften mit der Stadt Hückelhoven wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beraten und entschieden (siehe Ortsrecht „Richtlinien für die Bezuschussung von Austauschbesuchen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ vom 05.04.2001).

5. Vorbereitung von internationalen Jugendbegegnungen

- Für die Vorbereitung von internationalen Jugendbegegnungen kann pauschal ein Zuschuss **bis zu 50 %** der anerkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten, höchsten aber jedoch **500 €**, gewährt werden.

Verfahren:

1. Antrag

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, siehe Pos. II. Ziffer 5, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Dem Antrag ist das Programm der Begegnung beizufügen.

Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

Dem Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht beizufügen.

III.3 Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und –gruppen (Tages- und Wochenendfahrten)

Allgemeines:

Gefördert werden nur Maßnahmen, die als offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzipiert sind.

Grundsätzlich werden Teilnehmer vom **6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** gefördert, soweit keine gesonderten Regelungen in den Einzelpositionen zu finden sind. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie nachweisen können, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Zivildienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.

Gefördert werden nur **Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern, einer Leitungskraft und einem weiteren Betreuer.**

Die Gesamtleitung einer Maßnahme muss durch eine volljährige Person verantwortlich sichergestellt sein. Sonstige Leiter, Betreuer und Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein und ihre Qualifikation in der Regel als Jugendgruppenleiter nachweisen können.

Zusätzliche Betreuer und Regelungen für Teilnehmer siehe Pos.III Ziffer 1 Kinder- und Jugenderholung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen von Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Maßnahmeformen und Förderung:

1. Tagesveranstaltung

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme **bis zu 50 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare, höchstens aber **230 €**.

Der städtische Zuschuss darf je Teilnehmer **4 €** nicht übersteigen.

Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt **5 Zeitstunden.**

2. Wochenendfahrt

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme **bis zu 50 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare, höchstens aber **460 €**.

Der städtische Zuschuss darf je Teilnehmer **8 €** nicht übersteigen.

Gefördert werden Maßnahmen, die sich über ein verlängertes Wochenende (freitags nachmittags bis sonntags mittags) erstrecken.

Im Ausnahmefall kann eine Maßnahme auch als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich auf den Zeitraum von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstreckt.

3. Offene Kinder- und Jugendveranstaltung

Für offene Kinder- und Jugendveranstaltungen, z.B. Kinder- und Jugendtage, Ausstellungen, Spielbörsen, Theater, Wettbewerbe, Musik- und Filmvorführungen etc., für die offen eingeladen wird, kann ein Zuschuss von **bis zu 50 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten, höchstens aber **200 €**, gewährt werden.

Verfahren:

1. Antrag

Tagesveranstaltung und Wochenendfahrten

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, siehe Pos. II Ziffer 5, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Dem Antrag ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

III.4 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen sowie neben- und hauptamtlichen MitarbeiternInnen in der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeines:

Eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit setzt eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen MitarbeiternInnen voraus.

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in der Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen wie der offenen Jugendarbeit erfordern theoretische und praktische Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Recht, Psychologie, staatspolitische Bildung, über Fördermöglichkeiten, Methoden außerschulischer Jugendarbeit, organisatorische Hilfen sowie über Freizeitverhalten und Freizeitinteressen junger Menschen.

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre MitarbeiterInnen und ehrenamtlichen Helfer eine für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung erhalten.

Kurzmaßnahmen, die von hauptamtlichen MitarbeiternInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen durchgeführt werden, können nicht gefördert werden. Generell werden Honorare für hauptamtliche MitarbeiternInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen bei den anerkennungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Förderhöchstdauer für eine Maßnahme beträgt 5 Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** bzw. 15 Std./Wochenende von Fr.-So. Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen. Die Grenze von 3 Zeitstunden darf nicht unterschritten werden.
- Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt 7 Personen und die Anzahl von 25 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden. Als Seminarleitung können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- **Nicht** gefördert werden Zeiten nach **23⁰⁰ Uhr**.
- Teilnehmer müssen mindestens das **14. Lebensjahr vollendet** haben. Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für 11 Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Von der Voraussetzung des Wohnsitzes im Zuständigkeitsbereich kann die Verwaltung des Jugendamts Hückelhoven in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.

- 1. Allgemeine Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** z.B. zur Erlangung der Jugendleitercard oder Qualifizierung der Kinder- und Jugendarbeit auf städtischer, Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Kreisebene etc.
Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **11 €** pro Tag und Teilnehmer.
- 2. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten**
Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **42 €** pro Teilnehmer und Kurs.
- 3. Kurzveranstaltungen, Vorträge oder Aufbau-seminare** auf städtischer Ebene mit einer Dauer von **mindestens 1,5 Stunden** und mindestens 7 aber höchstens 25 Teilnehmern werden pauschal mit **50 €** gefördert.

Verfahren:

1. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen *siehe Pos. II Ziffer 5.*

III.5 Zuwendung an den Stadtjugendring und die Jugendverbände

1. Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird pauschal ein Jahreszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Hückelhoven festgesetzt.

Der **Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Jahres** für das zurückliegende Haushaltsjahr dem Jugendamt vorzulegen.

Der Zuschuss kann zur Durchführung eigener jugendpflegerischer und kultureller Maßnahmen, Kosten für die Geschäftsführung, Anschaffung und Instandhaltung von Jugendpflegematerialien sowie zur Förderung und Unterstützung informeller Gruppen verwendet werden.

2. Jugendgruppen und -verbände, Träger von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal

Jugendgruppen und –verbänden sowie Trägern von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind, wird jährlich ein pauschaler Zuschuss für die Durchführung ihrer Kinder- und Jugendarbeit gewährt (Jugendpflegemittel). Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Hückelhoven festgesetzt.

Der Stadtjugendring macht aufgrund eines festgelegten Fördermodus einen entsprechenden Vorschlag zur Verteilung der Mittel, der dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gebracht wird.

Der **Verwendungsnachweis** erfolgt in vereinfachter Form durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, **bis zum 01.03. des Jahres** für das zurückliegende Haushaltsjahr.

III.6 Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen

Allgemeines:

Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen (gemäß § 14 SGB VIII) sollen Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Wenn möglich, sind auch Eltern und Erziehungsberechtigte in die Maßnahmen mit einzubeziehen, um sie besser zu befähigen, ihre Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen dienen u.a. der Aufklärung und Information und können zudem sinnvolle Alternativen bei der Lebensgestaltung und –bewältigung aufzeigen und einüben.

Es können präventive Maßnahmen z.B. im Bereich Suchtmittel (Alkohol-, Medikamenten- und illegaler Drogenmissbrauch), Jugendsekten, Gewalt, Sexualerziehung, Medienerziehung, Freizeit- und Konsumverhalten gefördert werden.

Bei zunehmendem Einfluss von Medien in unserer Gesellschaft ist besonders Medienkompetenz neben den gesetzlichen Regelungen im Jugendschutz eine wichtige Voraussetzung zur Gewährung eines effektiven Jugendmedienschutzes.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Gefördert werden nur Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche vom **vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** richten.
- Die **Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen** und die Anzahl von 100 Teilnehmern je Veranstaltung sollte in der Regel nicht überschritten werden.
- Gefördert werden **50 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **200 €** je Veranstaltung/Maßnahme.
- Ein Träger bzw. Einrichtung kann nur einmal im Kalenderjahr einen Zuschuss für eine Veranstaltung/Maßnahme erhalten.

Verfahren:

1. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag inklusive der Konzeption bzw. des Programms oder Seminarplans, der Teilnehmerzahl, des Veranstaltungsorts und –dauer, der Bankverbindung, und des Kosten- und Finanzierungsplans vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.

Bei offenen Veranstaltungen, wo der Teilnehmerkreis nicht eindeutig erfasst werden kann, z.B. bei Theatervorführungen, wird auf die Vorlage der o.g. Teilnehmerliste verzichtet. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos.II. Ziffer 5 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

III.7 Jugendbildungsveranstaltungen (Soziale, kulturelle, naturwissenschaftlich - technische, berufliche, politische Bildung, Gedenkstättenfahrten etc.)

Allgemeines:

Im Prozess des lebenslangen Lernens kommt der außerschulischen Jugendbildung eine besondere Bedeutung zu.

Die Veranstaltungen und Maßnahmen der Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen geeignet sein, qualifiziert, umfassend und entsprechend dem Bildungsstand junger Menschen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Den Teilnehmern sind bei der Vorbereitung und Durchführung Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen.

Nachfolgend werden einige Schwerpunkte der außerschulischen Jugendbildung dargestellt, wobei sich es nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

- **Kulturelle Bildung**

Kulturelle Bildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag phantasievoll auseinander zu setzen. Sie soll das gestalterisch-ästhetische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien, Musik, Rhythmik, Spiel, Tanz, Theater, Video u.a. fördern. Kulturelle Bildung soll die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe soziale Zusammenhänge entwickeln, das Urteilsvermögen junger Menschen stärken und sie zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen.

- **Politische Bildung**

Politische Bildung soll jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln. Sie soll die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt befähigen sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung.

- **Naturwissenschaftliche - technische Bildung**

Ziel dieses Bildungsbereiches ist es, Verständnis für naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen zu wecken und junge Menschen zu motivieren, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen in diesen Bereichen zu betätigen (Natur- und Umweltschutz, Neue Technologien).

- **Arbeits- und berufsweltbezogene Bildung**

Ausbildung und Beruf haben auch in der Jugendarbeit für junge Menschen einen besonderen Stellenwert. Arbeits- und berufsweltbezogene Bildung kann den jungen Menschen Motivations- und Orientierungshilfen geben aber auch bei der Berufswahl oder bei Schwierigkeiten in der Ausbildung als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

- **Sozial- und Persönlichkeitsbildung**

Soziale Bildung soll die Bereitschaft junger Menschen zum sozialen Handeln sowie ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken und weiterentwickeln. Jugendarbeit kann durch Bildungsangebote persönlicher Begegnung, durch Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens, durch einen kritischen Dialog über Fragen der Weltanschauung und durch eine Auseinandersetzung mit der sozialen und natürlichen Umwelt einen Beitrag zur Sozial- und Persönlichkeitsbildung leisten.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt **7 Personen** und die Anzahl von 25 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden. Als Maßnahmeleitung und zusätzliche Betreuer können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten **12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr**.
- Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für 11 Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.
- Generell werden Honorare für hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen bei den anerkennungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

1. Bildungsveranstaltung auf städtischer Ebene, bzw. Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Kreisebene etc.

Nicht gefördert werden Zeiten nach 23⁰⁰ Uhr

- **Mehrtägige Veranstaltung**
- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Förderhöchstdauer für eine Maßnahme beträgt 5 Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** bzw. 15 Std./Wochenende von Fr.-So. Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen. Die Grenze von 3 Zeitstunden darf nicht unterschritten werden.
Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **5,50 €** pro Tag und Teilnehmer.
- **Tagesveranstaltung**
Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten aber jedoch **140 €** je Veranstaltung.
5 Zeitstunden Bildungsarbeit sind durch das Programm nachzuweisen.
- **Abendveranstaltung sowie Veranstaltungsreihen**
Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens **1,5 Stunden** (Bildungsarbeit) werden pauschal mit **70 €** gefördert.

2. Bildungsveranstaltungen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **24 €** pro Teilnehmer und Kurs.

3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Die Gedenkstätten sollen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch eingehendes Befassen mit dem Geschehenen ermöglichen.

- **Gedenkstätten in NRW sowie im an NRW angrenzenden Ausland und im übrigen Bundesgebiet**
Die Dauer der Fahrt soll **4 Tage** nicht übersteigen.

- **Gedenkstätten im übrigen europäischen Ausland**

Die Dauer der Fahrt soll **6 Tage** nicht übersteigen.

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **5,50 €** pro Tag und Teilnehmer.

An- und Abreisetag gelten als 1. Verpflegungstag.

Gruppenstärken, Vorgaben für Leitungskräfte und Betreuerschlüssel siehe Pos.III Ziffer 1 Kinder- und Jugenderholung.

Verfahren:

1. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm bzw. Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos.II. Ziffer 5 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

III. 8 Berufsvorbereitende Maßnahmen

Allgemeines:

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, können im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt oder ihre soziale Integration fördern. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Kooperation mit Haupt- und Sonderschulen (LB und E) durchgeführt werden.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Gefördert werden **Berufsanfängerseminare** und **berufsvorbereitende Maßnahmen**
- Gefördert werden Teilnehmer/Jugendliche im **9. oder 10. Schulbesuchsjahr**.
- Als Maßnahmeleitung und zusätzliche Betreuer können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Minstdauer für eine Maßnahme beträgt **3 Veranstaltungstage** und die Förderhöchstdauer beträgt **7 Veranstaltungstage**. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen.
- Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten aber jedoch **5,50 €** pro Tag und Teilnehmer.

Verfahren:

3. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm bzw. Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

4. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos.II. Ziffer 5 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

III.9 Jugendpflegematerialien

Allgemeines:

Für die Beschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit können den Jugendgruppen und -verbänden sowie Trägern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen Zuschüsse gewährt werden.

Das durch Stadtzuschüsse finanzierte Material bleibt Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragstellung allerdings verpflichtet, es bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche Gemeinnützigkeitsklausel in seiner Satzung nicht enthalten sein, ist es dem Stadtjugendamt zu übergeben, das dann über die weitere Verwendung entscheidet.

Über Anträge, die die Höchstfördergrenzen überschreiten, entscheidet der Rat der Stadt gesondert.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Bei Beschaffungen **bis 400 €** Gesamtwert beträgt der **Zuschuss 50 %** der anerkennungsfähigen Kosten.
- Bei Beschaffungen **über 400 €** Gesamtwert beträgt der **Zuschuss 1/3** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **700 €**.
- Die **Bagatellgrenze** liegt bei **50 €**.
- **Nicht gefördert werden:**
 - Verbrauchsmaterialien
 - Medien und Unterhaltungssoftware (z.B. Filme, DVD's, CDR's, Tonträger, Zeitschriften, Computerspiele für PC, Playstation, x-Box etc.) ausgenommen sind hier Medien, die überwiegend der Information dienen oder zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden.
 - Musikinstrumente (ausgenommen Instrumente, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden)
 - Beschaffungen für die eine wirtschaftliche Miet- oder Entleihmöglichkeit besteht wie z.B. Hüpfkissen, Zelte, Camcorder, Digitalkamera, Buttonmaschine etc..
 - Büromöbel oder sonstige Büroausstattung (inklusive Computer, Telefonanlagen etc.)
 - Unterhaltungselektronik (Fernseher, DVD-Player, Playstation etc. ausgenommen Musik- und Verstärkeranlagen)
 - Fahrzeuge und Anhänger
- Die Zuschusshöhe wird auf **700 €** je Träger bzw. Einrichtung im Jahr begrenzt.

Verfahren:

1. Antrag

Rechtzeitig vor der Anschaffung ist dem Jugendamt ein formloser Antrag mit Begründung der Notwendigkeit, Vergleichsangeboten (bei Anschaffungen **über 400 €** 3 Angebote) Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Bestimmungen *siehe Pos. II. Ziffer 5.*

III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte, Experimente und Einzelprojekte nach Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW)

Allgemeines:

Förderrichtlinien können im Einzelnen nicht alle Aktivitäten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit erfassen. Die Förderung von so genannten Sonderaktivitäten, Modellprojekten und Experimenten muss daher im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

1. Sonderaktivitäten, Modellprojekte und Experimente

Über Sonderaktivitäten, Modellprojekte und Experimente beschließen der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven gesondert.

Der Träger stellt bis zum **01.08. des Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr** einen formlosen schriftlichen Antrag und fügt die nachfolgenden Unterlagen (Konzeption etc.) bei:

- **Titel, Inhalt, Zielgruppe/-n, Ziele**
- **Bedarf/Begründung**
- **Methoden/Arbeitsweisen**
- **Zeitplan**
- **Kosten- und Finanzierungsplan**
- **Form der Evaluation der Maßnahme**

2. Einzelprojekte nach Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW)

Die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind bzgl. der Antragsstellung gemäß Landesjugendplan unabhängig und eigenverantwortlich.

Nach folgenden Kriterien kann jedoch ein Einzelprojekt mit städtischen Mitteln gefördert werden, d.h. ein städtischer Zuschuss zum Eigenanteil gewährt werden.

Ein Zuschuss zum Eigenanteil wird nur gewährt, wenn der freie Träger einen vom öffentlichen Träger ermittelten und benannten Bedarf aufgreift und in Abstimmung hieraus ein Projekt entwickelt und durchführt.

Maßnahmeformen und Förderung:

1. Gesamtkosten Projekt bis	2.500,00 €
Eigenanteil Träger 30 % bis	750,00 €
Städtischer Zuschuss	
100 % vom Eigenanteil Träger bis	750 €
2. Gesamtkosten Projekt bis	5.000,00 €
Eigenanteil Träger 30 % bis	1.500,00 €
Städtischer Zuschuss	
100 % vom Eigenanteil Träger bis	1.500,00 €
3. Gesamtkosten Projekt von	5.000,00 € bis 10.000,00 €
Eigenanteil Träger 30 % bis	3.000,00 €
Städtischer Zuschuss	
50 % vom Eigenanteil Träger bis	1.500,00 €

Bei einem Projektvolumen von **über 10.000 €** entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven über die Höhe des Zuschusses gesondert.

Verfahren:

- Projektanträge müssen spätestens bis zum **01.08. des Jahres** für das darauf folgende Jahr dem Jugendamt vorliegen (Ausschlussfrist).
- Eine formale und inhaltliche Prüfung der Projektanträge erfolgt unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung durch die Jugendpflege gemäß der Kriterien des Landesjugendamts.
- Für den städtischen Zuschuss zum Eigenanteil muss der Projektträger nach der formalen und inhaltlichen Prüfung einen formlosen Antrag stellen.
- Die endgültige Festsetzung der Höhe und Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids des Landesjugendamts.
- Als Verwendungsnachweis gilt die Vorlage einer Kopie des Verwendungsnachweises für das Landesjugendamt.
- Bei Sonderprogrammen des Landes kann die Antragsfrist abweichend von der o.g. sein.

Infos zum Landesförderplan:

*Bürgerliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für den Eigenanteil einbezogen werden (10 € pro geleistete Arbeitsstunde, 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darf nicht überschritten werden).
Die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt 1000 €.*

Wenn eine Stellungnahme unabhängig von einem Zuschuss zum Eigenanteil für das Landesjugendamt gewünscht wird, muss der Antrag ebenfalls spätestens bis zum 01.08. des Jahres für das darauf folgende Jahr dem Jugendamt vorliegen (Ausschlussfrist).

III.11 Förderung von Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Neubau, Umbau oder Erweiterung)

Der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven treffen im Einzelfall eine Entscheidung.

III.12 Verfahren Jugendleitercard

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wurde eine bundeseinheitliche Jugendleitercard im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie wie Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig werden.

Zuständig für die Ausstellung der Card ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card bestätigt. Die Card wird in der Regel über den Träger den Berechtigten ausgehändigt. Die ausstellende Behörde übernimmt für die Befähigung der Inhaber keine Haftung.

Antragsformulare stehen als elektronische Antragsmaske zum Download im Internet unter www.dbjr.de oder www.juleica.de zur Verfügung.

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag über den freien Träger eine neue Card ausgestellt werden.

Die Ausgabe der Jugendleitercard dient dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 73 SGB VIII) und liegt somit im öffentlichen Interesse. Für die Ausstellung der Card wird daher keine Gebühr erhoben.

Juleica-Antrag

Zurzeit wird das Juleica-Antragsverfahren auf ein Onlinesystem umgestellt.

Dazu laufen im Moment die Vorbereitungen. Bundesweit wird das Online-Antragsverfahren im Sommer 2009 eingeführt, Niedersachsen und Berlin starten als Modellregionen zum 01.04.2009.

Bis zu diesem Zeitpunkt benutzen sie bitte das PDF-Antragsformular und beachten sie die entsprechenden Hinweise auf www.juleica.de

Gesetz
zur Gewährung von Sonderurlaub
für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe
(Sonderurlaubsgesetz)

Vom 31. Juli 1974 (Fn 1)

§ 1 (Fn 2)

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,

2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.

(2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.

(4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder

b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;

2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 2 (Fn 5)

(1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

§ 3 (Fn 3)

(1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 4

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

§ 5 (Fn 3)

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

§ 6

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

§ 7

(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 9 (Fn 4)

§ 10 (Fn 6)

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Der Finanzminister

Fn 1 GV. NW. 1974 S. 768, geändert durch Art. 7 Haushaltsfinanzierungsgesetz v. 16. 12. 1981 (GV. NW. S. 732), Art. 4 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 699). Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211), Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005.

Fn 2 § 1 zuletzt geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Fn 3 § 3 Abs. 2 und § 5 zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211); in Kraft getreten am 31. März 1984.

Fn 4 § 9 gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984; durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211).

Fn 5 § 2 geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Fn 6 § 10 neu gefasst durch Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274); in Kraft getreten am 28. April 2005.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Hückelhoven

Jugendamt

Ludovicistraße 1

41836 Hückelhoven

Tel.-Nr.: 0 24 33-82 401

Fax-Nr.: 0 24 33-82 423

Internet: www.hueckelhoven.de

E-mail: jugendamt@hueckelhoven.de

Gestaltung und Redaktion: Peter Wiese (Sachgebiet Jugendpflege)

Druck: Stadt Hückelhoven/Hausdruckerei

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Hückelhoven, Januar 2009